

TE Uvs Erkenntnis 2009/10/7 7/15246/6-2009th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2009

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs3

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004

29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg erlässt durch das Einzelmitglied Mag. Thomas Thaller über die Berufung von Herrn Dr. Reinhold G., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Reinhold G., Dr. Robert P., Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 05.08.2009, Zahl S 25056/SZ/08, folgendes

Erkenntnis:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG hat der Beschuldigte neben dem Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren auch einen Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von € 10,00 zu leisten. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG hat der Beschuldigte neben dem Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren auch einen Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von € 10,00 zu leisten.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Beschuldigten eine Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes (kfg) vorgeworfen. Der Spruch lautet:

"Sie haben am 27.06.2008 von 16:16 bis 16:17 Uhr in Salzburg, Gaisbergstraße 11A bis geg. 6 das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen (A) XXX auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und haben dabei während der Fahrt telefoniert, ohne eine Freisprecheinrichtung zu verwenden." Sie haben am 27.06.2008 von 16:16 bis 16:17 Uhr in Salzburg, Gaisbergstraße 11A bis geg. 6 das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen (A) römisch 30 auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und haben dabei während der Fahrt telefoniert, ohne eine Freisprecheinrichtung zu verwenden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 iVm § 134 Abs 3c LFG 1967 Gemäß § 134 Abs 3c KFG 1967 wird eine Geldstrafe in der Höhe von €5102 Absatz 3, 5. Satz KFG 1967 in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz 3 c, LFG 1967 Gemäß Paragraph 134, Absatz 3 c, KFG 1967 wird eine Geldstrafe in der Höhe von €

50,00 im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden verhängt."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschuldigte durch seine Rechtsvertreter fristgerecht nachstehende Berufung eingebracht:

"In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebt der Einschreiter durch seine ag. Vertreter gegen das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 05.08.2009, den ag. Vertretern zugestellt am 12.08.2009, sohin innerhalb offener Frist, nachstehende Berufung:

Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten und eine Abänderung dahingehend beantrag, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Einschreiter zur Einstellung gebracht wird.

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurde der Einschreiter wegen einer Übertretung gem. § 102, Abs. 3, 5. Satz KFG schuldig erkannt und zur Zahlung eines Betrages von € 50,00, im Nichteinbringungsfall einer Ersatzarreststrafe in

der Dauer von 24 Stunden, verpflichtet. Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurde der Einschreiter wegen einer Übertretung gem. Paragraph 102,, Absatz 3, 5, Satz KFG schuldig erkannt und zur Zahlung eines Betrages von € 50,00, im Nichteinbringungsfall einer Ersatzarreststrafe in der Dauer von 24 Stunden, verpflichtet.

Zur Begründung ihres Straferkenntnisses führt die Behörde erster Instanz lediglich aus, dass die dem Einschreiter zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen sei und demnach spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre. Die Behörde stützt sich vor allem auf die Anzeige des Meldungslegers und seinen Angaben und folgt den vollkommen glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Polizeibeamten und kann die Behörde nicht erkennen, warum sich dieser der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen eines Amtsmissbrauches aussetzen sollte, nur um eine ihm unbekannte Person wissentlich falsch zu belasten. Dem gegenüber würde die pauschale Bestreitung der Tat stehen und sei die Vorlage des Einzelverbindungs nachweises des Handys nicht ausreichend da aus diesem nur die ausgehenden, aber nicht die einlangenden Gespräche aufscheinen würden und dies als Beweis unzureichend und nicht geeignet sei, die Angaben des Polizeibeamten zu entkräften.

Diese Begründung hält einer ordnungsgemäßen Überprüfung nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafverfahrens nicht stand. Der dem Einschreiter zur Last gelegte Tatbestand stellt nur und ausschließlich das Telefonieren während der Fahrt mit dem PKW, ohne Verwendung einer Freisprechanlage unter Strafe.

Einerseits ist anzuführen, dass der Einschreiter vom Vorliegen des Beweisergebnisses nicht verständigt worden ist, da die Behörde erster Instanz anführt, sie stütze sich auf die Anzeige und seine Angaben, wobei diese nach Informationsstand des Einschreiters nicht Aktegegenstand sind und somit keine Berücksichtigung finden hätten dürfen. Darüber hinaus hat der Einschreiter bereits in seiner Stellungnahme angeführt, dass der Beamte, der die Anhaltung vorgenommen hat, den Einschreiter nur gesagt hat, dass gegen ihn ein Organstrafmandat verhängt werden sollte, aber nicht gesagt hat wofür. Hätte der Beamte den Einschreiter darauf hingewiesen, dass es wegen vermeintlichen Telefonierens gewesen wäre, hätte der Einschreiter sofort, Anhand seines nicht verwendeten Handys nachweisen können, dass er eben nicht telefoniert hat. Wie der Behörde bewusst sein müsste, werden bei einem Handy sowohl die eingehenden, wie auch die geführten (aktiven) Gespräche aufgezeichnet. Für der anhaltende Beamten war es wahrscheinlich so selbstverständlich, dass die Anhaltung wegen angeblichen Telefonierens erfolgt ist, dem Einschreiter gegenüber hat er es aber nicht erwähnt und so diesem die Möglichkeit genommen, sich zu rechtfertigen und auch seine Unschuld zu beweisen. Das bezeichnen der Argumentation des Einschreiters als reine Schutzbehauptung, grenzt ein wenig an Willkür. Für den Einschreiter war es nicht nachvollziehbar, dass gegen ihn ein Organstrafmandat verhängt werden sollte, obwohl bei der Überprüfung keine Anstände zu Tage getreten sind.

Wie bereits angeführt, stellt die dem Einschreiter zur Last gelegte Übertretung ausschließlich das Telefonieren, ohne Verwendung einer Freisprechanlage, unter Strafe. Obwohl vielleicht für die Verkehrssicherheit auch nicht förderlich, aber Sanktionslos, ist die Verwendung eines Diktiergerätes, unter der Fahrt, welches auch den Anschein erwecken kann, dass telefoniert würde. Der Einschreiter gesteht zu, dass er während der Fahrt in seine Kanzlei einen Behördenbrief diktiert hat, den seine Sekretärin noch an diesem Tag schreiben hat müssen, da eine Frist zu wahren war. Die Behörde erster Instanz hätte daher nicht von einer wissentlich falschen Anschuldigung des Polizeibeamten, sondern von einer Täuschung ausgehen müssen.

Tatsache ist, dass der Einschreiter die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat und es Sache des anhaltenden Beamten gewesen wäre, den Einschreiter ordnungsgemäß Vorhaltungen zu machen, damit sich dieser auch verantworten kann.

Es wäre daher Aufgabe der Behörde erster Instanz gewesen, den zu Grunde liegenden Sachverhalt nach einem mängelfreien Verfahren festzustellen, die Gründe für ihre Beweismwürdigung übersichtlich darzulegen und danach den festgestellten Sachverhalt einer eingehenden und richtigen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Dies alles hat die erstinstanzliche Behörde unterlassen. Der Einschreiter wiederholt daher seinen eingangs gestellten Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens."

In der Sache fand am heutigen Tag eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung statt. Dabei wurden die beiden Beamten der Verkehrsinspektion Salzburg, Gerhard A. und Johann K., als Zeugen einvernommen. Der Beschuldigte ist zur Verhandlung nicht erschienen.

Die Zeugen gaben an, dass die Verkehrsinspektion damals eine Schwerpunktkontrolle im Hinblick auf die Gurtenanlegepflicht und das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung durchgeführt habe. Der Beamte BezInsp. A. gab

an im Bereich Gaisbergstraße 11a auf Höhe der Salzburger Sparkasse in Zivil postiert gewesen sein und den Fahrzeugverkehr, der ca. 3 -4 m von ihm entfernt vorbeigefahren sei, beobachtet zu haben. Fahrzeuge, in denen Lenker ohne Freisprecheinrichtung telefoniert haben, habe er seinen Kollegen, die sich ca. 300 m entfernt in der Gaisbergstraße 6 (Parkplatz Borromäum) befunden haben, über Funk durchgegeben. Diese haben dann die Anhaltung und Amtshandlung durchgeführt. Er habe im vorliegenden Fall genau erkennen können, dass der Lenker des Cabrios ein Handy am Ohr gehalten habe. Er führe solche Schwerpunktkontrollen regelmäßig durch und habe er dafür schon ein bestimmtes Gespür. Hätte der Lenker damals das Handy nicht am Ohr gehalten, sondern wie ein Diktiergerät vor dem Mund, hätte er das Fahrzeug nicht seinem Kollegen über Funk durchgegeben. Der zweite Beamte GrpInsp. K., welcher die Anhaltung und Amtshandlung durchführte gab an, nach der Anhaltung dem Lenker mitgeteilt zu haben, dass er von einem Kollegen beim Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung beobachtet worden sei. Er habe ihm auch die Begleichung eines Organmandates angeboten. Der Lenker habe sich dazu nicht geäußert, sondern nur angegeben, er solle ihn anzeigen. Von einer Verwendung eines Diktiergerätes habe der Lenker damals nichts erwähnt. Hätte er dies getan, hätte er es in der Anzeige vermerkt.

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg stellt hiezu gemäß § 51c VStG durch ein Einzelmitglied fest: Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg stellt hiezu gemäß Paragraph 51 c, VStG durch ein Einzelmitglied fest:

Gemäß § 134 Abs 3c KFG begeht, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs 3 5. Satz angeführte Verpflichtung (Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren) nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von € Gemäß Paragraph 134, Absatz 3 c, KFG begeht, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in Paragraph 102, Absatz 3, 5. Satz angeführte Verpflichtung (Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren) nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß Paragraph 97, Absatz 5, StVO festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Organstrafverfügung gemäß Paragraph 50, VStG mit einer Geldstrafe von € 50,00 zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu € 72,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden zu verhängen.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren wird als erwiesen angenommen, dass der Beschuldigte zur näher angeführten Tatzeit in der Stadt Salzburg im Bereich Gaisbergstraße 11a beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Freisprecheinrichtung telefonierte, wobei er bei der unmittelbar danach erfolgten Anhaltung durch die Polizei die Begleichung der ihm angebotenen Organstrafverfügung verweigerte.

Das Telefonieren wurde von einem geschulten Beamten der Verkehrsinspektion Salzburg aus geringer Entfernung im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle beobachtet. Die Berufungsbehörde hat keine Gründe, die Angaben der besonders geschulten und erfahrenen Zeugen in Zweifel zu ziehen. Sie schließt auch aus, dass der Beschuldigte damals ein Diktiergerät verwendete, zumal der Beamte klar erkannt hat, dass er ein Handy am Ohr gehalten hat. Die Berufungsbehörde hat auch keine Zweifel, dass ihm das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung bei der unmittelbar folgenden Anhaltung und beim Angebot der Begleichung mittels Organstrafverfügung vom Anhaltebeamten ausdrücklich vorgehalten wurde. Grund der Anhaltung war ja gerade das kurz zuvor von einem Kollegen festgestellte Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung. Der Beschuldigte hat bei der damaligen Amtshandlung (auch nach eigenem Vorbringen) nicht erwähnt, dass er "einen Brief diktiert habe". Die Berufungsbehörde geht daher diesbezüglich von einer bloßen Schutzbehauptung aus. Unbeschadet davon kann der Beschuldigte mit diesem Vorbringen für seinen Standpunkt ohnedies nichts gewinnen. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kommt es bei der Übertretung des § 102 Abs 3 KFG nicht darauf an, ob der Lenker tatsächlich telefoniert hat oder nicht, da gerade das Halten eines Handys während der Fahrt vom Verkehrsgeschehen ablenkt. Das im § 102 Abs 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren, umfasst daher jede Verwendung eines Handys zu Fernsprechzwecken, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche, das Mobiltelefon während des Lenkens (ohne Freisprecheinrichtung) in Betrieb zu nehmen (VwGH 14.7.2000, 2000/02/0154). Das Telefonieren wurde von einem geschulten Beamten der Verkehrsinspektion Salzburg aus geringer Entfernung im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle beobachtet. Die Berufungsbehörde hat keine Gründe, die Angaben der besonders geschulten und erfahrenen Zeugen in Zweifel zu ziehen. Sie schließt auch aus, dass der Beschuldigte damals ein Diktiergerät verwendete, zumal der Beamte klar erkannt hat, dass er ein Handy am Ohr gehalten hat. Die

Berufungsbehörde hat auch keine Zweifel, dass ihm das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung bei der unmittelbar folgenden Anhaltung und beim Angebot der Begleichung mittels Organstrafverfügung vom Anhaltebeamten ausdrücklich vorgehalten wurde. Grund der Anhaltung war ja gerade das kurz zuvor von einem Kollegen festgestellte Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung. Der Beschuldigte hat bei der damaligen Amtshandlung (auch nach eigenem Vorbringen) nicht erwähnt, dass er "einen Brief diktiert habe". Die Berufungsbehörde geht daher diesbezüglich von einer bloßen Schutzbehauptung aus. Unbeschadet davon kann der Beschuldigte mit diesem Vorbringen für seinen Standpunkt ohnedies nichts gewinnen. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kommt es bei der Übertretung des Paragraph 102, Absatz 3, KFG nicht darauf an, ob der Lenker tatsächlich telefoniert hat oder nicht, da gerade das Halten eines Handys während der Fahrt vom Verkehrsgeschehen ablenkt. Das im Paragraph 102, Absatz 3, KFG geregelte Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren, umfasst daher jede Verwendung eines Handys zu Fernsprechzwecken, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche, das Mobiltelefon während des Lenkens (ohne Freisprecheinrichtung) in Betrieb zu nehmen (VwGH 14.7.2000, 2000/02/0154).

Im Hinblick auf den in dieser VwGH-Entscheidung klar ausgedrückten Schutzzweck der Norm ist nach Ansicht der Berufungsbehörde jede mögliche Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung während des Lenkens (z.B. SMS schreiben oder lesen, Kalendereinträge durchführen, Durchführung von Spielen, Nutzung einer am Handy angebotenen Diktierfunktion, etc.) vom Verbot des § 102 Abs 3 KFG umfasst. Die Auffassung des Beschuldigten, das "Diktieren eines Briefes" während des Lenkens sei sanktionslos, wird daher nicht geteilt. Im Hinblick auf den in dieser VwGH-Entscheidung klar ausgedrückten Schutzzweck der Norm ist nach Ansicht der Berufungsbehörde jede mögliche Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung während des Lenkens (z.B. SMS schreiben oder lesen, Kalendereinträge durchführen, Durchführung von Spielen, Nutzung einer am Handy angebotenen Diktierfunktion, etc.) vom Verbot des Paragraph 102, Absatz 3, KFG umfasst. Die Auffassung des Beschuldigten, das "Diktieren eines Briefes" während des Lenkens sei sanktionslos, wird daher nicht geteilt.

Die in § 134 Abs 3c KFG vorgesehenen Verfahrensschritte sind nach dem festgestellten Sachverhalt erfüllt. Die in Paragraph 134, Absatz 3 c, KFG vorgesehenen Verfahrensschritte sind nach dem festgestellten Sachverhalt erfüllt.

Die vorgeworfene Übertretung wird daher als erwiesen angenommen.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten:

Im vorliegenden Fall wurde gegen den Beschuldigten (einen Rechtsanwalt) der Betrag der gesetzlich vorgesehenen Organstrafverfügung auch im Straferkenntnis verhängt. Eine Unangemessenheit kann darin nicht erkannt werden.

Die Berufung war daher abzuweisen.

Schlagworte

Verwendung eines Handys, Schutzzweck der Norm, Diktieren eines Briefes während der Fahrt

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at